

Rechte und Pflichten Die Rechte und Pflichten der Bewohnerinnen und Bewohner sind in diesem Papier, im Aufenthaltsvertrag und den jeweiligen Hausordnungen geregelt.

Eintrittsformalitäten Vor dem Eintritt müssen die vollständigen Unterlagen dem Sekretariat der Heimstätten Wil abgegeben werden.

1. Leistungen des Wohnheims

Pensionsleistungen Das Wohnheim erbringt seine Leistungen an 365 Tagen pro Jahr.

Die Leistungen bezüglich Unterkunft und Verpflegung bestehen in:

- Unterkunft in einem möblierten Einzel-/Doppelzimmer, inkl. Nebenkosten (Wasser, Heizung, Strom)
- Benutzung von Gemeinschaftsräumen und –einrichtungen
- Mahlzeiten

Betreuerische und pflegerische Leistungen Das Wohnheim stellt eine gemäss Leitbild und Konzept bestmögliche heil- und sozialpädagogische bzw. sozialpsychiatrische Förderung, Begleitung und Unterstützung in lebenspraktischen Belangen sowie bei der persönlichen Autonomie sicher. Sie sorgt für die physische und seelische Gesundheit des Bewohners oder der Bewohnerin. Das Wohnheim stellt eine fachlich begründete *Förderung, Begleitung, Betreuung und Unterstützung* bei der Gestaltung und Bewältigung des Alltags (Tagesstruktur, Freizeit) sicher.

Unter anderem in folgender Hinsicht:

- Hilfestellungen und Beratungen in persönlichen Angelegenheiten
- Gesundheitsvorsorge und –pflege
- Sicherstellung der medizinischen Betreuung (wie z. B. Abgabe von Medikamenten)
- Angebote der Freizeitgestaltung

Weitere individuelle Leistungen Zusätzlich zu den für alle Bewohnerinnen und Bewohnern erbrachten gemeinschaftlichen Leistungen übernimmt das Wohnheim folgende Aufgaben:

- Administrative Aufgaben gegenüber Behörden (wie z. B. IV, EL)
- Sicherstellung der medizinischen Behandlung (Arztkontakte, Besorgung von Medikamenten, andere Therapien).

Im Übrigen kann das Wohnheim in dringenden Fällen die wohlverstandenen Interessen des Bewohners oder der Bewohnerin (soweit er/sie dazu selber nicht in der Lage ist) auch in anderen Belangen ohne vorgängige Rücksprache mit dem gesetzlichen Vertreter wahrnehmen.

2. Verpflichtungen des Bewohners oder der Bewohnerin

Allgemeines/Hausordnung	Der Bewohner/Die Bewohnerin anerkennt die Hausordnung.
Angabe von persönlichen Daten	<p>Der Bewohner oder die Bewohnerin verpflichtet sich, persönliche Angaben zu machen. Dies dient der Institution dazu, ihre Leistungen korrekt zu erbringen und im Interesse der Person zu gestalten. Es handelt sich um Informationen bezüglich:</p> <ul style="list-style-type: none">- Gesundheitszustand (Art der Behinderung) und notwendige medizinische Behandlungen (Hausarzt, Medikamente, andere Therapien)- Informationen bezüglich Lebensgewohnheiten und Betreuungsbedarf- allfällige vormundschaftliche Massnahmen (gesetzliche Vertretung)- Leistungen von Versicherungsträgern (IV usw.) <p>Die Heimstätten Wil garantieren, dass diese Daten ohne Zustimmung des Bewohners oder der Bewohnerin nicht weitergeleitet bzw. verwendet werden. Sie verpflichten sich ganz allgemein zur Beachtung der Persönlichkeits- und Datenschutzrechte.</p>

3. Verantwortlichkeiten / Versicherungen

Seitens der Institution	Die Heimstätten Wil haften für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die dem Bewohner oder der Bewohnerin widerrechtlich zugefügt werden, sofern sie ihrer Sorgfaltspflicht bei der Begleitung und Betreuung im Sinne des Aufenthaltsvertrages nicht genügend nachgekommen sind. Dies gilt auch für Schäden, welche der Bewohner oder die Bewohnerin während des Aufenthaltes in der Institution gegenüber Drittpersonen verursacht.
Seitens des Bewohners/der Bewohnerin	Der Bewohner oder die Bewohnerin ist verantwortlich für das Bestehen einer Krankenpflegeversicherung (einschliesslich des Unfallrisikos). Er oder sie schliesst eine persönliche Haftpflichtversicherung ab.

4. Auflösung des Vertrages

Generell	<p>Der Austritt wird in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten geplant. Der vorliegende Vertrag kann beidseitig unter Einhaltung einer Frist von einem Monat aufgelöst werden. Durch gegenseitige Vereinbarung kann die Frist verkürzt werden.</p> <p>Das Zimmer muss in einem gereinigten Zustand abgegeben werden.</p>
Kündigung seitens der Wohnstätte	<p>Die Heimstätten Wil machen von ihrem Kündigungsrecht, auch während des Probeaufenthaltes, grundsätzlich nur dann Gebrauch, wenn alle möglichen und zumutbaren Massnahmen zur Fortsetzung des Aufenthaltes ohne Erfolg ergriffen worden sind.</p> <p>Sie bemüht sich um eine geeignete, realisierbare und gleichwertige Anschlusslösung.</p>

Kündigung seitens des Bewohners oder der Bewohnerin
Der Bewohner oder die Bewohnerin verpflichtet sich zur Bezahlung der vertraglichen Aufenthaltstaxe bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist, es sei denn, dass ein Aufenthalt in den Heimstätten Wil objektiv nicht mehr zumutbar oder möglich ist.

Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten
Beratungsgespräche können mit den bezeichneten Personen der Heimstätten vereinbart werden; siehe Broschüre Beratungsmöglichkeiten in den Heimstätten Wil.
Ebenso besteht die Möglichkeit, externe Beschwerde- oder Ombudsstellen anzurufen; diesbezügliche Stellen sind im Informationsblatt des Kantons St. Gallen ersichtlich.

Vertragsänderungen
Änderungen des Aufenthaltsvertrages sowie der im Anhang aufgeführten Dokumente, welche einen integrierenden Bestandteil des Aufenthaltsvertrages bilden, müssen unter Einhaltung der Kündigungsfrist vereinbart werden (Ausnahme bildete die Assistenzentschädigung des BSV).
Zwingende öffentliche Vorschriften seitens des Kantons bezüglich der Frist sind vorbehalten.

5. Weitere Bestimmungen

Leitbild/Betreuungskonzept der Wohnstätte
Die Bestimmungen des Aufenthaltsvertrages werden im Sinne von Leitbild und Betriebskonzept der Heimstätten Wil, welche dem Bewohner oder der Bewohnerin in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht werden, ausgelegt und angewendet.